

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

12. Gesetzesentwurf, die Deponierung der Minderverwendungen der Durchschnittsfonds des Militäretats bei der Amortisationscasse betreffend
(Beilagen zur 43. Sitzung, 28.07.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 43sten öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1846.

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit von Seiten des Finanzministeriums Unseren Ministerialrath Prestinari, und von Seiten des Kriegsministeriums Unseren Hauptmann von Böckh, Mitglied des Kriegsministeriums, Unseren getreuen Ständen, und zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Deponirung von Minderverwendungen der Durchschnittsfonds des Militäretats bei der Amortisationskasse betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Mai 1846.

Leopold.

Frendorf. Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Durchschnittsfonds, welche das Staatsbudget der Militärverwaltung für Casernirungs-, Hospital-, Montirungs-, Ausrüstungs-, und Manöverkosten jährlich bewilligt, sollen — so weit sie nicht im Laufe des Jahres verwendet sind — bis zum Zeitpunkte späteren Bedarfs bei der Amortisationskasse angelegt werden.

Art. 2.

Die Amortisationskasse hat diese Beträge auf einen besonderen Conto, den Conto der Militärdurchschnittsfonds zu buchen und dieselben vom ersten des Monats an, der auf die Einzahlung folgt, bis zum ersten des Monats, in welchem die Rückzahlung geschieht, mit $3\frac{1}{2}$ Procent zu verzinsen.

Art. 3.

Anlage und Rückzahlung geschieht auf Weisung des Kriegsministeriums.

Gegeben zu.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

Vortrag
der großherzoglichen Regierungscommission.

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Herrn Ministerialrath Prestinari und mich gnädigst beauftragt, Ihnen einen Gesetzesentwurf, die Deponirung von Minderverwendungen der Durchschnittsfonds des Militäretats bei der Amortisationskasse betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Das höchste Rescript lautet: (zu lesen.)

Das Gesetz selbst: (zu lesen.)

Sie werden erkannt haben, daß dieser Gesetzesentwurf nur Das enthält, was durch die provisorische Uebereinkunft der Regierung mit den Ständen von 1839 festgestellt wurde; es soll durch diese Gesetzesvorlage das Provisorium zu einer definitiven Bestimmung werden, wozu es der Form des Gesetzes bedarf.

Eine besondere Begründung dieses Gesetzesentwurfes scheint nicht erforderlich, nachdem dieselbe schon in der Vereinbarung von 1839 liegt.

Zugleich erhielt das Kriegsministerium die höchste Ermächtigung, mit dieser Gesetzesvorlage Ihnen den Entwurf der Grundbestimmungen, nach welchen künftig die Durchschnittsfonds des Militäretats verwaltet werden sollen, zum Abschluß einer Vereinbarung zu übergeben.

Diese Grundbestimmungen, nebst Motiven, Nachweisung über den Stand der Depositenkasse und Schemas für die künftigen Nachweisungen werden Ihnen in einem besonderen Hefte in Ueberdruck mitgetheilt werden.

Es eignen sich diese Grundbestimmungen als Verwaltungssache und aus anderen, aus den beigefügten Motiven ersichtlichen Gründen, nicht zur Vorlage als Gesetz; da sie aber zugleich die Festsetzung der Positionen enthalten, welche zu den Durchschnittsfonds zu zählen sind, so bedürfen sie der ständischen Zustimmung.

Das Kriegsministerium hatte schon lange beabsichtigt, ein solches Uebereinkommen zu erzielen, wurde aber durch die Verschiebung der definitiven Abrechnung mit der Depositenkasse stets daran gehindert.

Sie werden nun finden, daß über die Principien, worauf das Institut der Durchschnittsfonds beruht, keine Verschiedenheit der Ansichten besteht und daß die Kriegsverwaltung, wo immer thunlich, den Wünschen der Kammer Rücksicht getragen hat. Sie werden, hochgeehrte Herren, auch den auf gemachte Erfahrungen gestützten Wünschen der Kriegsverwaltung billige Rücksicht nicht versagen und so wird eine definitive Vereinbarung über diese seit sieben Jahren provisorisch bestehenden Verhältnisse nicht schwierig sein.

155

181

Vertrag

der großherzoglichen Regierungskommission

zur Ausführung des Gesetzes

über die Vertheilung der öffentlichen Schulden

Es ist demnach durch das Gesetz vom 17. März 1833 bestimmt worden, dass die öffentlichen Schulden des Großherzogthums Baden in dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Kreise vertheilt werden sollen.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist demnach der Regierungskommission übertragen worden, welche die Vertheilung der Schulden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Kreise zu bestimmen hat.



Die Regierungskommission hat demnach die Vertheilung der Schulden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Kreise zu bestimmen und die Resultate derselben dem Großherzog zu berichten.

Die Regierungskommission hat demnach die Vertheilung der Schulden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Kreise zu bestimmen und die Resultate derselben dem Großherzog zu berichten.

Die Regierungskommission hat demnach die Vertheilung der Schulden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Kreise zu bestimmen und die Resultate derselben dem Großherzog zu berichten.

Die Regierungskommission hat demnach die Vertheilung der Schulden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Kreise zu bestimmen und die Resultate derselben dem Großherzog zu berichten.

Die Regierungskommission hat demnach die Vertheilung der Schulden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Kreise zu bestimmen und die Resultate derselben dem Großherzog zu berichten.

Die Regierungskommission hat demnach die Vertheilung der Schulden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen Kreise zu bestimmen und die Resultate derselben dem Großherzog zu berichten.